

OGH zu BU & Berufsschutz: Ordinationsassistentin für diplomierte Krankenschwester zumutbar?

Plus: Infinma zeichnet neuerlich Zurich BU-Produkte aus.

Heute nehmen wir ein OGH-Urteil und die aktuelle Infinma-BU-Marktuntersuchung zum Anlass, um Sie wieder an die Wichtigkeit der privaten BU-Vorsorge zu erinnern.

Ja, die **BU hat es** in Österreich **nach wie vor sehr schwer am Markt**. Über die Gründe (zu starkes Vertrauen in den Sozialstaat, Verdrängen der existenzbedrohenden Gefahr etc.) haben wir bereits mehrmals berichtet. Zuletzt im **Juni-bAV-Newsletter** mit dem Titel: „BU-Vorsorge nötig. Von der gesetzlichen Versehrtenrente kann man nicht leben“. Hier klicken [zum Nachlesen...](#)

Für Sie als Beraterin und Berater gilt es im Beratungsgespräch die „trügerische Sicherheit“ Ihrer Kunden mit Hinweis auf nackte Zahlen und Fakten zu hinterfragen und **Problembewusstsein für dieses existenzgefährdende Risiko zu schaffen**. Eine private BU-Vorsorge macht auch deshalb Sinn, weil nicht nur eine riesige Lücke zum bisher gewohnten Einkommen entsteht, sondern diese womöglich durch einen zusätzlichen Kapitalbedarf (etwa Wohnungsumbau, Therapien etc.) noch vergrößert wird. **Leider gilt: Ein Unfall, eine schwere Krankheit ist schneller passiert**, als man sich vorstellen will.

Hilfreich in der Kundenberatung könnte auch sein, darauf **hinzuweisen, dass der Berufsschutz**, der grundsätzlich gilt, **immer stärker durch Urteile aufgeweicht wird**.

Daher berichten wir heute von einem aktuellen OGH-Urteil und dem langjährigen Kampf einer diplomierten Krankenschwester, der letztlich damit endete, dass ihr oberstgerichtlich bescheinigt wurde, es sei für sie zumutbar zu arbeiten und es liege keine BU vor.

Konkrete Fakten aus diesem Verfahren:

Eine **diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin** (DGKP) bekam aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ab 1. November 2013 **befristet eine Berufsunfähigkeitspension** von der Pensionsversicherungsanstalt zuerkannt. Aber mit Bescheid vom 25. 1. 2017 wurde der Antrag auf Weitergewährung abgelehnt, „weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliege“. Daraufhin klagte die Betroffene, bekam Recht und die BU bis 31. 7. 2020 zuerkannt.

Durch alle Gerichtsverfahren wurde die Ansicht vertreten, dass eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin (kurz DGKP) zwar einen Berufsschutz genieße, aber ihr **trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter bestimmten Rahmenbedingungen eine Tätigkeit zumutbar sei**.

Erst- und Berufungsgericht wiesen die Klage auf Weitergewährung der Berufsunfähigkeitspension ab. Und auch der OGH entschied, dass sie unter bestimmten Rahmenbedingungen in ihrem erlernten Beruf tätig sein und etwa in Arztpraxen oder Betriebsstätten ihren Beruf ausüben könne, also **keine Berufsunfähigkeit vorliege**.

Das Urteil ist sehr kompliziert und verklausuliert getextet, verstärkt aber unseren Eindruck, dass der **Berufsschutz sukzessive aufgeweicht wird**. Zwar erkannte der OGH, dass die Klägerin **nicht als „bloße Ordinationsgehilfin“ tätig** werden muss (das wurde vom Obersten Gerichtshof als unzulässig beurteilt), sehr wohl aber sonst „unter bestimmten Rahmenbedingungen“ in ihrem erlernten Beruf tätig sein und diesen etwa in Arztpraxen oder Betriebsstätten ausüben könne. Etwa als Betriebskrankenschwester oder als „qualifizierte Ordinationsassistentin“, wie das Versicherungsjournal zitierte.

Das **OGH-Urteil** [finden Sie hier...](#)

Vereinfacht zusammengefasst: Es liegt KEINE Berufsunfähigkeit vor.

Schlussfolgerung daraus: Raten Sie Ihren Kundinnen und Kunden: **Verlassen Sie sich nicht auf die staatliche Absicherung. Sorgen Sie privat vor!**

Neuerliche Infinma-Zertifizierung des Zurich-BU-Produkts

Ganz aktuell: Kürzlich wurde die **Zurich-BU-Lösung** vom Institut für Finanz-Markt-Analyse, kurz Infinma, in deren Analyse des österreichischen Berufsunfähigkeitsversicherungsmarktes wieder als **ausgezeichnet** bewertet.

Infinma untersucht laufend die BU-Tarife am Markt und nur 5 Anbieter wurden zertifiziert. Konkret zertifiziert Infinma nur diejenigen Tarife, die in allen Kriterien den **Marktstandard** mindestens erfüllen oder diesen aus Kundensicht **sogar übertreffen**. Zurich ist einer dieser Anbieter, und zwar mit dem Produkt: SBU Stand 01/2022.

Sie können also **diese ausgezeichneten Zurich-Produkte mit gutem Gewissen** Ihren Kundinnen und Kunden empfehlen. Details zum Produkt erhalten Sie über Ihren Maklerbetreuer*innen oder Life Spezialisten bei Zurich in Ihrem Bundesland.

Quellen: Versicherungsjournal, AssCompact, Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), OGH-Webseite, Infinma